

## § 4: Leistungskondiktion

- LITERATUR: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 37; Looschelders, Schuldrecht BT, § 53; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, §§ 133 f.; Medicus, Bürgerliches Recht, § 27; Larenz/Canaris, Schuldrecht II 2, § 68; Loewenheim, Bereicherungsrecht, S. 16 ff.; Wieling, Bereicherungsrecht, § 3
- AUFSÄTZE: Medicus, Typen der Rückabwicklung von Leistungen, in: JuS 1990, S. 689 ff.; Schmidt-Recla, Von Schneebällen und Drehkrankheiten - Vergleichende Überlegungen zur Restitutionsperre des § 817 S. 2 BGB, in: JZ 2008, S. 60 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Dörner, Schuldrecht 2, Fall 3; Fezer, Klausuren zum Schuldrecht BT, Fälle 27-30; Gursky, Bereicherungsrecht, Probleme 8+9; Köhler/Lorenz, PdW 3 (SchR II), Nr. 190-193, 200-202; Wieling/Finkenauer, Fall 13
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 40, 272 (Leistungsbegriff); BGHZ 55, 128 (Flugreise); BGH NJW 2006, 45 (Schenkkreis, dazu Anm. Armgardt NJW 2006, 2070 ff.); BGH Urt. v. 13.2.2008 – VIII ZR 208/07 (Grenzen der Anwendbarkeit des § 814 BGB); BGH Urt. v. 13.3.2008 – III ZR 282/07 („Schenkkreis II“: Anwendbarkeit der Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB auf Alle Zuwendungen im Rahmen eines „Schenkkreises“); BGH Urt. v. 18.2.2009 – XII ZR 163/07 (Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung: Voraussetzungen der Zweckbestimmung nach Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft); BGH Urt. v. 10.4.2014 – VII ZR 241/13 (Schwarzarbeit bei Bauleistungen)

### I. Anwendbarkeit und Konkurrenzen

### II. Zum Prüfungsaufbau (Grundtatbestand)

1. Etwas erlangt
2. Durch Leistung
3. Ohne rechtlichen Grund
4. Kein Ausschluss der Leistungskondiktion

### III. Leistung

1. Leistungsbegriff
  - a) Bewusste Vermehrung fremden Vermögens
  - b) Zweckgerichtetheit

**Beispielfall 22:**

*D hat ein Ölgemälde an S für 300,- € verkauft, aber noch nicht übereignet. S verkauft das Bild für 500,- € weiter an G und bittet D, das Bild direkt an G zu übergeben, was dieser auch tut. Als sich herausstellt, dass der Kaufvertrag zwischen S und G unwirksam ist, verlangt D das Gemälde von G heraus mit der Begründung, dieser habe es ohne Rechtsgrund erhalten. Zu Recht?*

2. Einzelne Leistungszwecke
  - a) *datio solvendi causa*  
(Leistung, um eine – wirkliche oder vermeintliche – Schuld zu tilgen)
  - b) *datio donandi causa*  
(Leistung schenkungshalber)
  - c) *datio ob rem*  
(Leistung, um den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten, etwa einer nicht geschuldeten Gegenleistung zu bewegen)

**Beispielfall 23:**

*N vereinbart mit ihrem Onkel O, dass sie ihn bis zu seinem Lebensende pflegen werde und er sie dafür in seinem Testament zur Erbin einsetzt. Was kann N von den Erben verlangen, wenn O sie nicht als Erbin einsetzt?*

- d) *datio obligandi causa*  
(Leistung zur Begründung eines Schuldverhältnisses)
3. Zweckbestimmung und Empfängerhorizont

IV. Rechtsgrundlosigkeit

1. Rechtsgrundbegriff
  - a) objektiv: Schuldverhältnis oder Rechtsgrundabrede der Parteien
  - b) subjektiv: Erreichen des verfolgten Zwecks
2. Maßgeblichkeit des primären Leistungszwecks

**Beispielfall 24** (vgl. Medicus, GS, Fall 141):

*G nimmt Fahrstunden. Er kauft bei S einen Pkw in der erklärten Hoffnung, diesen nach Bestehen der Führerscheinprüfung selbst benutzen zu können. Allerdings fällt er dann in der Prüfung immer wieder durch. Kann G jetzt von S gegen Rückgabe des Wagens den Kaufpreis zurückfordern?*

V. Einzelne Arten der Leistungskondiktion

1. *condictio indebiti* (Kondiktion des Nichtgeschuldeten),  
§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
  - a) Leistungszweck: Erfüllung einer nicht bestehenden Schuld (*solvendi causa*)
  - b) Gründe für das Nichtbestehen der Schuld
    - aa) Schuld besteht überhaupt nicht (z.B. wegen Vertragsnichtigkeit)
    - bb) Schuld besteht zwischen anderen Personen (Fälle irrtümlicher Annahme des Bestehens einer Schuld)
    - cc) Schuld besteht mit anderem Inhalt (z.B. Aliud-Lieferung)

2. *condictio ob causam finitam* (Kondiktion wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes), § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB

- a) Beseitigung des Rechtsgrundes durch Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB (str.)
- b) Eintritt einer auflösenden Bedingung, § 158 Abs. 2 BGB

**Beispielsfall 25** (vgl. Medicus, GS, Fall 142):

Wie oben **Beispielsfall 24**, jedoch soll sich jetzt der Verkäufer S darauf eingelassen haben, dass der Kaufvertrag nur bei Bestehen der Führerscheinprüfung durch G wirksam sein solle. Rechtslage?

- c) Vorausleistung und vorzeitige Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen
  - aa) Außerordentliche Kündigung (BGHZ 29, 171)
  - bb) Verpflichtung von Kreditinstituten zur anteiligen Rückerstattung eines Disagios (BGHZ 111, 287 und 133, 355)
- d) Rückforderung einer gezahlten Versicherungssumme bei späterem Ausschluss des Versicherungsfalls (z.B. wegen Zurückerlangung einer gestohlenen Sache durch den Eigentümer, vgl. RGZ 108, 110)
- e) Wegfall der Geschäftsgrundlage (Vorrang des Rückgewährschuldverhältnisses gemäß § 313 Abs. 3 BGB)

3. Kondiktion wegen dauerhafter (peremptorischer) Einrede, § 813 Abs. 1 S. 1 BGB

- a) Einrede gegen Forderung ohne rechtlichen Grund, § 821 BGB
- b) Einrede gegen Forderung, die durch unerlaubte Handlung erlangt wurde, § 853 BGB

**Beispielsfall 26** (nach RGZ 130, 215 und BGH NJW 1969, 604; vgl. Medicus, GS, Fall 143):  
Buchhändlerin S verkauft dem G das vielbändige Reallexikon der Assyriologie, nachdem sie ihm wider besseres Wissen vorgespiegelt hat, dieses sei bereits vollständig erschienen und lieferbar. Kurz darauf erfährt G, dass bislang erst die Bände 1 bis 10 erschienen sind und dass sich das Erscheinen der übrigen geplanten Bände noch über Jahre hinziehen wird. Da er aber von S seit dem Kaufvertragsschluss nichts mehr gehört hat, unternimmt G vorerst nichts. Nach eineinhalb Jahren meldet sich S bei G und verlangt jetzt Abnahme und Bezahlung der bislang erschienenen Bände. Als G dies unter Hinweis auf die Täuschung ablehnt, weist ihn S auf die versäumte Jahresfrist des § 124 BGB hin; widerwillig zahlt G. Kann er den Kaufpreis noch kondizieren?

- c) Einrede aufgrund beschränkter Erbenhaftung, §§ 1973, 1975, 1990 BGB
- d) *Nicht*: Einrede der Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB), vgl. § 813 Abs. 1 S. 2 iVm § 214 Abs. 2 BGB (vgl. o. **Beispielsfall 17**)
- e) *Nicht*: Lediglich aufschiebende (dilatorische) Einreden, wie z.B. §§ 273, 320 BGB
- f) *Str.*: Rückforderungsdurchgriff gegenüber dem Kreditgeber im Fall des § 359 BGB

4. *condictio ob rem / condictio ob causam datam causam non secutam* (Kondiktion wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolgs), § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB

- a) Abgrenzung zur *condictio indebiti*
- b) Anforderungen an die Zweckvereinbarung
- c) Fallgruppen
  - aa) Vorleistungsfälle

**Beispielfall 27:**

*V hat dem K notariell sein Grundstück verkauft. Dabei wurde absichtlich ein geringerer Preis als eigentlich gewollt angegeben, um Steuern und Notargebühren zu sparen. Obwohl der Kaufvertrag daher unwirksam ist, überweist K dennoch den vereinbarten Kaufpreis, damit V seinerseits ihm das Eigentum am Grundstück verschafft. Was kann K verlangen, wenn V nicht erfüllt?*

- bb) Veranlassungsfälle

**Beispielfall 28** (nach OLG Köln NJW-RR 1994, 1026):

*Erbonkel G schenkt dem Freund S seiner Nichte 10.000,- EURO, damit „die beiden zusammenbleiben“, wie er sagt. S freut sich und nimmt den Betrag mit einem zustimmenden Kopfnicken entgegen. Wenige Monate später trennt S sich aber von der Nichte des G. Kann dieser von S das Geld herausverlangen?*

Vgl. auch bereits **Beispielfall 23**

- cc) Aufwendungen

**Beispielfall 29** (nach BGHZ 44, 321):

*N hatte von seiner Tante T ein Grundstück auf 30 Jahre gepachtet. In einem Testament der T, dessen Kosten N übernommen hatte, war N als Alleinerbe eingesetzt worden. In der Hoffnung, das Pachtgrundstück zu erben, errichtete N daraufhin ein Gebäude auf dem Anwesen. Allerdings setzte T später den Dritten D als Erben ein. Nach dem Tod der T will N von D den Wert des Gebäudes ersetzt haben. Zu Recht?*

- d) Angestaffelte Leistungszwecke (str.)

**Beispielfall 30** (nach RGZ 66, 132 und 132, 238 sowie BGH NJW 1973, 612):

*Grundstückseigentümer G veräußert ein Landgrundstück an das Bundesland B, weil dieses über dieses Grundstück eine Autobahn bauen will. Aufgrund des erfolgreichen Protests von Naturschützern unterbleibt der Autobahnbau jedoch schließlich. Kann G die Rückübereignung des Landgrundstücks verlangen?*

5. *condictio ob turpem vel iniustam causam* (Kondiktion wegen Gesetzes- oder Sittenverstoßes), § 817 S. 1 BGB

**Beispielfall 31** (vgl. Medicus, GS, Fall 146):

*G will auf seinem Grundstück möglichst schnell bauen und braucht eine entsprechende Baugenehmigung. Dies teilt er seinem Freund S mit, der als Beamter bei der zuständigen Baubehörde beschäftigt ist, und zahlt ihm 1.000,- EURO „für seine Bemühungen“. Kann G den Betrag zurückfordern?*

VI. Ausschlussgründe für die Leistungskondiktion

1. Ausschluss gemäß § 813 Abs. 2 BGB
2. Ausschluss gemäß § 814 BGB
  - a) § 814 1. Alt. BGB: Kenntnis der Nichtschuld

**Beispielsfall 32** (nach BGHZ 83, 278; vgl. Medicus, GS, Fall 147):

Der Vermieter S stellt im Keller seines Mehrfamilienhauses eine Waschmaschine auf und verlangt für deren Benutzung von seinen Mietern ein besonderes Entgelt. Mieter A hält diese Forderung für berechtigt und zahlt. Mieter B findet zwar, das Verlangen des S sei unbegründet, zahlt aber gleichwohl ebenfalls, um sich Ärger mit S zu sparen. Mieter C verweigert die Zahlung; als S daraufhin Klage gegen C erhebt, wird diese mit der Begründung abgewiesen, die Benutzung der Waschmaschine sei bereits mit dem Mietzins abgegolten. Jetzt verlangen A und B ihre bereits geleisteten Zahlungen zurück. Zu Recht?

- b) § 814 2. Alt. BGB: Leistung wegen sittlicher Pflicht

**Beispielsfall 33** (vgl. Medicus, GS, Fall 148):

Der früh verwaiste G ist nach dem Tod seiner Eltern im Haus seines Onkels S aufgewachsen. Seit G seine Berufsausbildung abgeschlossen hat und gut verdient, schickt er dem in finanzielle Not geratenen S monatlich Geld, weil er glaubt, seinem Onkel gegenüber unterhaltspflichtig zu sein. Dann geraten Onkel und Neffe jedoch miteinander in Streit und G verlangt die gezahlten Geldbeträge zurück. Mit Erfolg?

3. Ausschluss gemäß § 815 BGB

**Beispielsfall 34** (nach BGHZ 45, 258; vgl. Medicus, GS, Fall 149):

Die beiden überaus erfolgreichen Popstars A und B verloben sich. Aus diesem Anlass machen sie sich gegenseitig großzügige Geschenke: A erhält von B einen Sportwagen, diese wiederum von A eine Segelyacht. Allerdings stellt sich später heraus, dass B die Verlobung mit dem noch etwas berühmteren A lediglich aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit eingegangen ist. Sie wendet sich kurz darauf einem Hotelmagnaten zu und heiratet diesen. Der enttäuschte A verlangt jetzt die Segelyacht zurück, denkt aber gar nicht daran, den Sportwagen herauszugeben. Rechtslage?

4. Ausschluss gemäß § 817 S. 2 BGB

- a) Anwendungsbereich
  - aa) Systematik und Wortlaut von § 817 S. 2 1. HS BGB
  - bb) Erweiterung I:  
Anwendung auf die *condictio indebiti* bei §§ 134, 138 BGB
  - cc) Erweiterung II:  
Anwendung auf den einseitigen Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden
  - dd) § 817 S. 2 2. HS BGB

b) Wirkungen

- aa) Wirkung bei beiderseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß
- bb) Wirkung bei einseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden (RGZ 161, 52)

**Beispielfall 35** (nach BGHZ 99, 333 und BGH NJW 1983, 1420; vgl. Medicus, GS, Fall 150):

*S steckt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nimmt daher bei G ein Darlehen zu einem Monatszins von 5% auf. Nach einem Vierteljahr verweigert S die weitere Zinszahlung und verlangt den schon gezahlten Zins zurück; ferner kündigt er an, er werde auch das Darlehen nicht zurückzahlen. G verlangt hingegen zumindest die sofortige Rückzahlung der Darlehenssumme. Wer hat Recht?*

c) Normzweck

- aa) Bestrafung gesetzes- und sittenwidrigen Handelns?
- bb) Kein Rechtsschutz bei Handeln gegen die Rechtsordnung

d) Erfassung von Ansprüchen außerhalb des Bereicherungsrechts

**Beispielfall 36** (nach RGZ 145, 153):

*Um seine Ehefrau F zur Einwilligung in die Scheidung zu bewegen, übereignet ihr M ein Grundstück. Im Scheidungsverfahren bringt M falsche scheidungsrelevante Tatsachen vor, denen F aufgrund der Grundstücksübereignung verabredungsgemäß nicht widerspricht. Nach erfolgter Scheidung der Ehe verlangt M die Rückübereignung des Grundstücks mit dem Hinweis darauf, dass die Annahme des Grundstücks sittenwidrig gewesen sei. Zu Recht? (Die tatsächliche Beurteilung der Übereignung als sittenwidrig unterstellt)*

**Beispielfall 37** (nach BGHZ 89, 316 und OLG Stuttgart NJW 1981, 2365; vgl. Medicus, GS, Fall 151):

*G kauft ein altes, verwohntes Haus. Nach lediglich notdürftiger Renovierung vermietet er darin 20 Schlafstellen an Gastarbeiter für jeweils 400,- EURO monatlich. Rechtslage?*